

Wahlordnung des StudentInnenrats der Universität Heidelberg

Präambel

Gemäß der Satzung der unabhängigen Studierendenschaft der Universität vom tt.mm.jjjj (zuletzt geändert am ...) gibt diese sich hiermit folgende Wahlordnung.

Abschnitt 1 – Allgemeines

§1 Geltungsbereich

Die Wahlordnung der unabhängigen StudentInnenschaft der Universität Heidelberg gilt für:

- a. die Wahlen der Vertreter_innen der Hochschulgruppen im Student_innenRat
- b. Abstimmungen und Stimmgewichtung im StuRa
- c. Entsendungen von Vertreter_innen des StuRa

§2 Wahlgrundsätze

- (1) Gewählt werden können studentische Hochschulgruppen an der Universität Heidelberg. Es findet keine Personenwahl zur Entsendung von Hochschulgruppen in den StuRa statt. Es werden allein die Gruppen gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Student_innen der Universität Heidelberg (und der Hochschule für jüdische Studien?).
- (3) Personalwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Über Entsendungen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Student_innenRates muss geheim abgestimmt werden. Etwaige Bestimmungen einer Fachschaft (FS) oder Hochschulgruppe (HSG) die Entsendungen in den StuRa betreffend bleiben unberührt.
- (4) Bei offenen Abstimmungen hat jedes stimmberechtigte Mitglied des StudentInnenRates eine Stimme. Etwaige die Entsendungen von Fachschafts- bzw. Hochschulgruppendelegierten in den StudentInnenRat betreffende Bestimmungen bleiben unberührt.
- (5) In den StuRa gewählt sind diejenigen HSGen, die jeweils ein Quorum von 4% aller Stimmen auf sich vereinigen können / die jeweils ein Quorum von mindestens 100 Stimmen auf sich vereinigen können.

§3 Wahlleitung

Die Wahlleitung übernehmen die Fachschaften. An den Wahllokalen assistieren Mitglieder der bis dato in den StuRa gewählten Hochschulgruppen.

§4 Wahlausschuss

- (1) Der StudentInnenRat wählt zu Beginn einer jeden Legislaturperiode aus der Mitte der StudentInnenschaft einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus bis zu 9 Mitgliedern.
- (2) Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:
 - a. die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der aller Wahlen,
 - b. die Durchsetzung der Einhaltung der Wahlordnung,

- c. der Entscheid in Widerspruchsangelegenheiten gemäß § XX dieser Ordnung, sowie
- d. die Wahrnehmung aller ihm durch den StudentInnenRat zusätzlich übertragenen Aufgaben.

- (3) Die Sitzungen des Wahlausschusses werden von einer/m Vertreter_in der Wahlleitung einberufen und geleitet. Die Wahlleitung hat beratende Stimme im Wahlausschuss. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Wahlleitung und der Wahlausschuss sollen mit ihren Entscheidungen zur Regelung des Wahlverfahrens und zur Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung ermöglichen.

§5 Ausschreibung

- (1) Bei unmittelbaren Wahlen erlässt die Wahlleitung spätestens 8 Wochen vor dem ersten Wahltag die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang und durch Veröffentlichung im Internet als Wahlbenachrichtigung bekanntgemacht. Weitere Bekanntmachungen sollen bei den örtlichen Wahlvorständen erfolgen.
- (2) Die Wahlausschreibung muss folgende Angaben enthalten:
(die Voranstellung eines ggf., bedeutet, dass dieser Punkt abhängig von den zu wählenden Organen und Positionen benötigt wird)
 - a. Ort und Tag ihres Erlasses,
 - b. die zu wählenden Organe oder Positionen,
 - c. Hinweise zur Wahlberechtigung,
 - d. die Amtszeit der zu Wählenden,
 - e. ggf. Ort und Zeitraum der Auslage des Wählerverzeichnisses,
 - f. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts ggf. von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen,
 - g. Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen und Kandidaturen unter Angabe des Einreichungszeitraumes und den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge und Kandidaturen berücksichtigt werden können,
 - h. Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahlvorschläge und Kandidaturen,
 - i. Wahltag(e) und Zeit der Stimmabgabe,
 - j. Lage der Wahlräume und Zuordnung der Wahlberechtigten,
 - k. ggf. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und den Beantragungsweg,
 - l. Verweis auf das Auszählverfahren,
 - m. ggf. Ort der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

§6 Amtszeiten

Die Amtszeit gewählter studentischer Hochschulgruppen im StuRa beträgt ein Jahr.

§7 Wahlvorschläge und Kandidaturen

- (1) Vorschläge für die Wahl der HSGen in den StuRa werden bei der Wahlleitung eingereicht (Wahlvorschläge), soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

Sie sind allein als Gruppenbenennungen zulässig. Eine Kontaktperson ist anzugeben.

- (2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform.
Eine Hochschulgruppe kann zur leichteren Unterscheidbarkeit mit einem Kennwort versehen werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Die Wahlleitung hält entsprechende ordnungskonforme Vordrucke bereit.
- (3) Jede Gruppe von Student_innen hat das Recht auf einen Sitz im StuRa zu kandidieren.
- (4) Wahlvorschläge können bei der Wahlleitung nur innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 5 Abs. 2 Punkt a dieser Ordnung eingereicht werden. Diese Frist beträgt für StuRa-Wahlen drei Wochen und endet spätestens 4 Wochen vor dem ersten Wahltag.
- (5) Sollten formelle Fehler den Wahlvorschlag ungültig machen können, so ist den Betroffenen innerhalb einer Frist von einer Woche die Möglichkeit zur Nachbesserung zu Händen der Wahlleitung zu geben. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so ist der Wahlvorschlag durch den Wahlausschuss als ungültig zu erklären.

Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie

- nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
- eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,

Die Wahlleitung gibt spätestens 2 Wochen vor dem ersten Wahltag, die im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge angemessen bekannt. Insbesondere die örtlichen Wahllokale sind zu informieren.

- (6) Für alle anderen Wahlen und Entsendungen sind keine Wahlvorschläge erforderlich, es genügen in diesem Falle einfache Kandidaturen.

§8 Auszählung

Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen bei unmittelbaren Wahlen hochschulöffentlich und bei mittelbaren Wahlen gremienöffentlich.

§9 Wahlniederschriften

Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Wahlniederschrift soll den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet.

Die Niederschrift enthält

- a. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlvorstandes,
- b. die Namen und Funktion seiner Mitglieder und WahlhelferInnen,
- c. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
- d. die Zahl der Wahlberechtigten,
- e. die zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Angaben,
- f. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstandes.

Im Anschluss an die Wahl wird der Wahlleitung unverzüglich eine Ausfertigung der Niederschrift übersandt.

§10 Widersprüche

- (1) Jede/r Wahlberechtigte kann bis zum Ablauf des siebten Tages nach Bekanntgabe eines Wahlergebnisses schriftlich begründeten Widerspruch bei der Wahlleitung einlegen. Der Wahlleiter hat daraufhin den Wahlausschuss einzuberufen. Nach Ablauf der genannten Frist gibt der Wahlausschuss dem StudentInnenRat unverzüglich eine Entscheidung bekannt.
- (2) Ein Widerspruch ist begründet, wenn deutlich gemacht wird, dass wesentliche Vorschriften dieser Ordnung und wesentliche Wahlgrundsätze verletzt wurden.
- (3) Entspricht die Wahlleitung einem Widerspruch gemäß Abs. 1, so sind spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Neuwahlen durchzuführen. Ausnahmen regelt der StudentInnenRat.
- (4) Unabhängig von der getroffenen Entscheidung müssen neben dem StudentInnenRat auch der Widersprechende und etwaige Betroffene über den Ausgang des Verfahrens informiert werden.

Abschnitt 3 – Entsendungen und Abstimmungen im StudentInnenRat

§11 Entsendeverfahren

- (1) Den Fachschaften und Hochschulgruppen wird volle Autonomie bei der Auswahl der / des Delegierten im StuRa gewährt. Eine Festsetzung auf eine_n Delegierte_n ist nicht nötig.
- (2) Jedes Mitglied des StuRa, FS oder HSG, hat eine Stimme.
- (3)

§12 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen bedürfen, sofern nicht anders geregelt, einer einfachen Mehrheit, sowohl unter den Fachschaften als auch unter den Hochschulgruppen.
- (2) Wird diese Mehrheit auch nach 3 Sitzungen nicht erreicht, so steht es dem StuRa frei, in einfacher Mehrheit zu beschließen diese Beschränkung aufzuheben.

Abschnitt 4 Entsendungen durch den StuRa

§13 Entsendungen in Ausschüsse oder andere Gremien, Vorschläge

- (1) Über Entsendungen in Ausschüsse und die Sitzungsleitung des Student_innenRates, für Entsendungen und Vorschläge für Ausschüsse, Kommissionen und andere Gremien der Universität und für Entsendungen in (über-)regionale Institutionen, Initiativen, Vereine und Verbände ist grundsätzlich offen abzustimmen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Student_innenRates muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Kandidaturen für Entsendungen können bis zu Beginn einer Abstimmung angezeigt werden.
- (3) Entsandt ist der/ die Kandidat_in, der/ die die Mehrheit der gesammelten Voten auf sich vereinen kann.
- (4) Eine Entsendung „en bloc“ ist grundsätzlich möglich.
- (5) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Student_innenRates kann bei Entsendung oder Vorschlägen mehrerer Student_innen, das Verhältniswahlrecht angewandt werden. Entsandt sind diejenigen, die die meisten Stimmen, mindestens jedoch eine, auf sich vereinen können. Dies gilt sowohl bei offenen als auch bei geheimen Abstimmungen.

§14 Wahltermin, Amtsperiode

- (1) Diese Wahl findet in der Regel in der Mitte des Wintersemesters, statt. Ausnahmen beschließt der StuRa mit 2/3-Mehrheit sowohl unter den Hochschulgruppen als auch den Fachschaften.
- (2) Die Amtsperiode beginnt mit dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters und beträgt ein Jahr.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§15 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung tritt aufgrund des Beschlusses des Student_innenRates der Universität Heidelberg vom dd.mm.yyyy am dd.mm.yyyy in Kraft.
- (2) Der StudentInnenRat kann mit Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder Änderungen an dieser Wahlordnung vornehmen oder diese außer Kraft setzen.